

Nr. V4.C.0.1
Ausgabe vom 25. November 2012



uster
Wohnstadt am Wasser

GEMEINDEORDNUNG DER STADT USTER

INHALTSVERZEICHNIS

A Gemeinde und Organisation	3
Art. 1 Rechtsform und Aufgaben	3
Art. 2 Gemeindeorganisation	3
Art. 3 Gemeindeordnung	3
Art. 4 Organe	3
Art. 5 Energie- und Wasserversorgung	4
B Volksrechte	5
Art. 6 Ausübung der Volksrechte	5
Art. 7 Wahlen	5
Art. 8 Wahlverfahren	5
Art. 9 Wohnsitzpflicht	5
Art. 10 Volksinitiative	6
Art. 11 Einzel- und Behördeninitiative	6
Art. 12 Obligatorisches Referendum	6
Art. 13 Fakultatives Referendum	7
Art. 14 Ausschluss des Referendums	7
Art. 15 Besondere Abstimmungsgegenstände für die Urnenabstimmung	8
Art. 16 Doppelantragsrecht	8
Art. 17 Petitionsrecht	8
C Gemeinderat	9
Art. 18 Stellung	9
Art. 19 Allgemeine Kompetenzen	9
Art. 20 Rechtssetzungskompetenzen	10
Art. 21 Finanzielle Kompetenzen	10
Art. 22 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen	11
Art. 23 Öffentlichkeit	11
Art. 24 Antragsrecht der Behörden	11
Art. 25 Parlamentarische Instrumente	12
Art. 26 Rechnungsprüfungskommission	12
Art. 27 Sachkommissionen	12
Art. 28 Spezialkommissionen	12
Art. 29 Untersuchungskommissionen	12
D Gemeindebehörden	13
1 ALLGEMEINES	13
Art. 30 Geschäftsführung und Organisation	13
Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden	13
Art. 32 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	14
Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbstständigen Kompetenzen	14
Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige	14
2 STADTRAT	14
Art. 35 Stellung	14
Art. 36 Allgemeine Kompetenzen	15
Art. 37 Finanzielle Kompetenzen	15
Art. 38 Konstituierungs- Wahl- und Anstellungskompetenzen	16
Art. 39 Gliederung der Stadtverwaltung	16
Art. 40 Führung der Stadtverwaltung	17
3 KOMMISSIONEN MIT SELBSTSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN.....	17
Art. 41 Grundsatz	17

3.1	Primarschulpflege	17
Art. 42	Aufgaben	17
Art. 43	Allgemeine Kompetenzen	17
Art. 44	Finanzielle Kompetenzen	18
Art. 45	Konstituierungs- Wahl- und Anstellungskompetenzen	18
Art. 46	Geleitete Schulen	18
Art. 47	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	19
Art. 47a	Schulkonferenz	19
3.2	Sozialbehörde.....	19
Art. 48	Aufgaben	19
Art. 49	Finanzielle Kompetenzen	19
Art. 50	Konstituierungskompetenzen	20
E	Einzelbeamtenungen	20
Art. 51	Stadtammann- und Betreibungsamt	20
Art. 52	Friedensrichteramt	20
F	Wahlbüro	20
Art. 53	Wahlbüro	20
G	Amts- und Dienstverhältnis	21
Art. 54	Amts- und Dienstverhältnis	21
H	Schlussbestimmungen	21
Art. 55	Beschlussfassung	21
Art. 56	Aufhebung bisherigen Rechts	21
Art. 57	Inkrafttreten	21

A GEMEINDE UND ORGANISATION

Art. 1 Rechtsform und Aufgaben

¹ Die Stadt Uster bildet eine politische Gemeinde des Kantons Zürich.

² Sie besorgt alle öffentlichen Aufgaben, die ihr durch eidgenössische oder kantonale Gesetze zugewiesen sind sowie jene, die sie sich kraft ihrer Autonomie selber stellt.

³ Die Gemeinde sorgt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Erhaltung der Lebensgrundlagen und für den schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen. Sie ist einer ökologisch, wirtschaftlich und sozial nachhaltigen Entwicklung verpflichtet.

⁴ Sie setzt sich im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein für

- a) den sparsamen Umgang mit Primärenergien
- b) eine kontinuierliche Reduktion des Energieverbrauchs pro Einwohnerin und Einwohner – insbesondere von nicht erneuerbaren Energien
- c) eine kontinuierliche Reduktion des CO₂-Ausstosses pro Einwohnerin und Einwohner
- d) die Förderung der Energieeffizienz und erneuerbarer Energiequellen

Art. 2 Gemeindeorganisation

Für die Stadt Uster gilt die Gemeindeorganisation mit einem Parlament, nachfolgend Gemeinderat genannt.

Art. 3 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die grundsätzliche Organisation der Stadt Uster und bestimmt die Kompetenzen ihrer Organe.

Art. 4 Organe

Es bestehen folgende Organe:

- a) Gemeinde als Gesamtheit der Stimmberechtigten
- b) Gemeinderat (36 Mitglieder)
- c) Stadtrat (7 Mitglieder inkl. Stadtpräsidium und Präsidium der Primarschulpflege)
- d) Primarschulpflege (13 Mitglieder inkl. Präsidium)
- e) Sozialbehörde (5 Mitglieder inkl. Mitglied des Stadtrates)
- f) Wahlbüro
- g) Stadtamtsfrau oder Stadtammann und Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter
- h) Friedensrichterin oder Friedensrichter.

Art. 5 Energie- und Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung sowie der Elektrizitätsgrundversorgung ist einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Stadt Uster zu mindestens 51 % beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft kann auch das Elektrizitäts-, das Erdgasgeschäft und Datendienste sowie ähnliche oder damit zusammenhängende Geschäfte betreiben.

² Die erbrachten Leistungen werden eigenfinanziert. Der Verwaltungsrat erlässt und erhebt die Tarife für die Anschluss- und Versorgungsgebühren. Die Aktiengesellschaft kann Verträge abschliessen.

³ Der Stadtrat nimmt die Aufsicht wahr und übt die Aktionärsrechte gegenüber der Aktiengesellschaft aus. Der Gemeinderat nimmt anlässlich einer Sitzung vom Geschäftsbericht der Aktiengesellschaft Kenntnis.

B VOLKSRECHTE

Art. 6 Ausübung der Volksrechte

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die weiteren politischen Rechte stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die in der Stadt Uster politischen Wohnsitz haben, das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

Art. 7 Wahlen

Die Stimmberechtigten der Stadt wählen

- a) die Mitglieder des Gemeinderates
- b) die Mitglieder des Stadtrates (mit Ausnahme des Präsidiums der Primarschulpflege) und das Stadtpräsidium
- c) die Mitglieder und das Präsidium der Primarschulpflege
- d) die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Stadtrat delegierte Präsidium
- e) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter.

Art. 8 Wahlverfahren

¹ Für die Wahl des Gemeinderates sind die für die Wahl des Kantonsrates geltenden kantonalen Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

² Die Erneuerungswahlen des Stadtrates werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

³ Für die Erneuerungswahlen der gemäss Art. 7 lit. c) - e) zu wählenden Behörden und Einzelbeamtungen werden gedruckte Wahlvorschläge verwendet.

⁴ Für die Ersatzwahlen der gemäss Art. 7 lit. b) - e) zu wählenden Behörden und Einzelbeamtungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

Art. 9 Wohnsitzpflicht

¹ Für die Wahl in den Gemeinderat, den Stadtrat, die Primarschulpflege, die Sozialbehörde sowie das Friedensrichteramt sind nur Personen mit politischem Wohnsitz in Uster wählbar.

² Gibt das Mitglied eines Organs der Gemeinde den erforderlichen politischen Wohnsitz auf, bewilligt die für die vorzeitige Entlassung zuständige Behörde auf Gesuch hin die Fortführung der Amtstätigkeit für den Rest der Legislaturperiode. Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung ist, dass das betroffene Organ der Fortführung der Amtstätigkeit zustimmt und die Aufgabenerfüllung sichergestellt ist. Für die Mitglieder des Gemeinderates ist die Bewilligung ausgeschlossen.

Art. 10 Volksinitiative

¹ Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.

² Voraussetzung für die Lancierung von Volksinitiativen ist die Bestellung eines Initiativkomitees aus mindestens fünf und höchstens zwanzig Mitgliedern sowie die Bezeichnung eines dieser Mitglieder als Vertretung und eines weiteren Mitgliedes als dessen Stellvertretung.

³ Bei Volksinitiativen wird das Begehren von mindestens 600 Stimmberechtigten gestellt. Das Begehren ist dem Stadtrat einzureichen.

⁴ Die Volksabstimmung über eine Initiative findet spätestens innert 24 Monaten nach Einreichung statt.

⁵ Für die Einreichung und Behandlung von Volksinitiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Art. 11 Einzel- und Behördeninitiative

¹ Eine Einzel- oder Behördeninitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstehen. Sie kann in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs oder der allgemeinen Anregung abgefasst sein.

² Einzel- und Behördeninitiativen sind der Geschäftsleitung des Gemeinderates einzureichen.

³ Für die vorläufige Unterstützung von Einzel- und Behördeninitiativen ist die Zustimmung von 12 Mitgliedern des Gemeinderates erforderlich.

⁴ Für die Einreichung und Behandlung von Einzel- und Behördeninitiativen sind im Übrigen die für kantonale Initiativen geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

Art. 12 Obligatorisches Referendum

Folgende Beschlüsse des Gemeinderates unterliegen der Urnenabstimmung:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- b) Änderung der Gemeindegrenzen, soweit davon bewohntes Gebiet betroffen ist
- c) Zusammenschluss mit anderen Gemeinden
- d) Initiativen, die nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung in die Zuständigkeit der Gemeinde fallen
- e) Die Gründung, Erweiterung oder Aufhebung von Unternehmungen und Institutionen der Stadt sowie Beteiligungsveränderungen dieser Unternehmungen und Institutionen, welche die Stadt Uster kapital- oder stimmenmässig in die Minder- oder Mehrheit versetzen
- f) Erwerb oder Veräusserung einer Beteiligung an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag von über Fr. 1 Million
- g) Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmehäufungen

- h) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmenausfälle
- i) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens über Fr. 10 Millionen.

Für neue Ausgaben, die auf mehrere Jahre verteilt werden, ist die Gesamtsumme massgebend.

Art. 13 Fakultatives Referendum

¹ Ein Beschluss des Gemeinderates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn

- a) die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder des Gemeinderates die Gemeindeabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst (ausserordentliches obligatorisches Referendum)
- b) binnen 30 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an mindestens 400 Stimmberechtigte beim Stadtrat das schriftliche Begehren um Anordnung der Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum)
- c) binnen der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates bei der Geschäftsleitung des Gemeinderates schriftlich ein solches Begehren stellt (Behördenreferendum).

² Für die Form und den Inhalt der Unterschriftenliste bei Volks- und Behördenreferendum sind die für das kantonale Referendum geltenden Vorschriften sinngemäss anwendbar.

³ Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss vom Gemeinderat mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder als dringlich erklärt wird und der Stadtrat durch besonderen Beschluss sein Einverständnis erklärt.

Art. 14 Ausschluss des Referendums

Folgende Geschäfte des Gemeinderates können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden:

- a) Wahlen
- b) Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- c) Festsetzung des Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- d) Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
- e) Genehmigung gebundener Ausgaben
- f) ablehnende Beschlüsse des Gemeinderates, vorbehältlich Art. 16
- g) Beschlüsse des Gemeinderates, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, die einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht
- h) Beschlüsse über Erlass, Änderung oder Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderates

- i) Beschlüsse über parlamentarische Vorstösse
- j) Beschlüsse über Behördeninitiativen des Parlamentes
- k) Beschlüsse über die Ungültigkeit von Initiativen.

Art. 15 Besondere Abstimmungsgegenstände für die Urnenabstimmung

¹ Zulässig ist

- a) die Abstimmung über eine Grundsatzfrage, die für die Behörden verbindlich ist
- b) die zusätzliche Abstimmung über einzelne Punkte einer Vorlage
- c) die zusätzliche Abstimmung über eine Variante zu einzelnen Punkten der Vorlage
- d) die Abstimmung über zwei verschiedene Vorschläge zur gleichen Sache.

² Bei Varianten- und Alternativabstimmungen gemäss Abs. 1 lit. c und d richtet sich das Verfahren nach den kantonalen Vorschriften über eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

Art. 16 Doppelantragsrecht

¹ Dem Stadtrat steht bei jeder Urnenabstimmung das Recht zu, seine vom Gemeinderat abgelehnten Anträge neben den Anträgen und Beschlüssen des letzteren zur Abstimmung zu bringen. Der Stadtrat kann von diesem Recht auch zugunsten der Primarschulpflege oder der Sozialbehörde Gebrauch machen.

² Das Verfahren richtet sich nach den kantonalen Vorschriften über eine gleichzeitige Abstimmung über Initiative und Gegenvorschlag.

Art. 17 Petitionsrecht

¹ Die Behörden sind verpflichtet, Petitionen zu prüfen und innert sechs Monaten dazu Stellung zu nehmen.

² Das Petitionsrecht steht jedermann zu.

C GEMEINDERAT

Art. 18 Stellung

¹ Der Gemeinderat ist das gesetzgebende Organ der Stadt.

² Er übt die Oberaufsicht über alle Organe aus, die Gemeindeaufgaben wahrnehmen.

³ Er regelt seine Organisation sowie Form und Ablauf der Beratungen in seiner Geschäftsordnung.

⁴ Er definiert mittels Leistungsauftrag und Globalbudget die zu erfüllenden Wirkungs- und Leistungsziele, steuert die zu erfüllenden Leistungen und genehmigt die für deren Erreichung notwendigen finanziellen Mittel. Er nimmt den Jahresbericht ab, in welchem die Abweichungen zwischen Zielvorgabe und Zielerreichung aufgezeigt werden.

⁵ Er nimmt Stellung zu grundlegenden Plänen der kommunalen Tätigkeit. Er äussert sich insbesondere zur langfristigen Investitions- und Finanzplanung.

Art. 19 Allgemeine Kompetenzen

Dem Gemeinderat stehen zu

¹ Festsetzung

- a) des jährlichen Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) und des Steuerfusses sowie der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- b) der Nachtragskredite zu Voranschlagskrediten
- c) der Nutzungs- und Richtplanung, insbesondere der Bau- und Zonenordnung
- d) der Mitgliederzahl des Wahlbüros

² Genehmigung

- a) der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- b) der Bauabrechnungen der Investitionsrechnung, soweit besondere Kredite durch den Gemeinderat oder durch die Urnenabstimmung erteilt worden sind, einschliesslich die Bewilligung allfälliger Nachtragskredite

³ Verschiedenes

- a) Beschlussfassung über alle durch die Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesenen Geschäfte, soweit das Gesetz oder die Gemeindeordnung diese nicht der Urnenabstimmung vorbehält oder einer anderen Gemeindebehörde überträgt
- b) Antragstellung zu sämtlichen Vorlagen zuhanden der Urnenabstimmung
- c) Oberaufsicht über die gesamte Stadtverwaltung
- d) die Schaffung von Vollenämtern für Behördenmitglieder
- e) Bestimmung der amtlichen Publikationsorgane
- f) Behandlung von Geschäften, welche die Behörden, obwohl sie in ihre Kompetenz fallen, zur Beschlussfassung vorlegen
- g) Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die Bildung von Zweckverbänden

- h) die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Uebertragung von hoheitlichen Befugnissen verbunden ist; in den übrigen Fällen ist der Gemeinderat zuständig, wenn die Verträge neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 zur Folge haben.
- i) Unterstützung des Gemeindereferendums. In Schulangelegenheiten oder Angelegenheiten der Sozialhilfe ist vorgängig der Erhebung des Referendums die entsprechende Behörde anzuhören.
- j) Erteilung des Ehrenbürgerrechts

Art. 20 Rechtssetzungskompetenzen

Der Gemeinderat erlässt, ändert oder hebt auf

- a) seine Geschäftsordnung
- b) folgende Verordnungen
 - Bürgerrechtsverordnung
 - Personalverordnung
 - Verordnung über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung
 - Verordnung über die Entschädigung der Behörden
 - Polizeiverordnung
 - Nachtparkverordnung
 - Parkplatzverordnung
 - Friedhof- und Bestattungsverordnung
 - Verordnung über die Gewährung von Gemeindegewässern
 - Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen
 - Zweckverbandsvereinbarungen
 - Verordnung zum Schutze des Denkmalplatzes im Zimiker und seiner Umgebung
- c) allfällige weitere Verordnungen von grundlegender Bedeutung, die allgemein verbindliche Bestimmungen enthalten, soweit sie nicht ausdrücklich in die Befugnis einer Behörde fallen, sowie die Grundsätze für die Gebührenerhebung.

Art. 21 Finanzielle Kompetenzen

Der Gemeinderat beschliesst über

- a) Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 250'000 bis höchstens Fr. 2.5 Millionen oder entsprechende Einnahmehäufungen
- b) Neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000 bis höchstens Fr. 500'000 oder entsprechende Einnahmehäufungen
- c) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von mehr als Fr. 250'000 im Einzelfall

- d) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag zwischen Fr. 1.5 Millionen bis zu Fr. 10 Millionen
- e) Tausch von Grundstücken ab einem Wert von Fr. 1.5 Millionen
- f) Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag von Fr. 250'000 bis Fr. 1 Million.

Art. 22 Konstituierungs- und Wahlkompetenzen

Der Gemeinderat bestimmt oder wählt:

- a) Aus seiner Mitte
 - die Geschäftsleitung (Präsidium, zwei Vizepräsidien, drei Stimmzählende)
 - die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und Sachkommissionen sowie deren Präsidien
 - die Mitglieder von Spezial- und Untersuchungskommissionen sowie deren Präsidien für die Dauer der Beratung der Geschäfte
- b) Im Weiteren
 - die kantonalen Geschworenen, wobei in der Stadt niedergelassene eidgenössische Geschworene als kantonale Geschworene gelten
 - die Mitglieder des Wahlbüros
 - Delegierte und Vertretungen in Zweckverbände, andere Organisationen und bei Beteiligungen, soweit er dafür zuständig ist
 - das Parlamentssekretariat.

Art. 23 Öffentlichkeit

¹ Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich und die Beschlüsse werden veröffentlicht.

² Aus wichtigen Gründen kann die Öffentlichkeit von den Verhandlungen ausgeschlossen werden.

Art. 24 Antragsrecht der Behörden

¹ Der Gemeinderat beschliesst, soweit es sich nicht um seine Geschäftsordnung handelt, auf schriftlichen, begründeten Antrag des Stadtrates. Anträge der Primarschulpflege und der Sozialbehörde werden an den Stadtrat gerichtet, welche dieser mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.

² Der Stadtrat kann seine Anträge zurückziehen, solange der Gemeinderat nicht Eintreten auf einen Antrag beschlossen hat. Das gleiche Recht steht der Primarschulpflege und der Sozialbehörde zu. Ein entsprechendes Rückzugsbegehren ist an den Stadtrat zu richten, welches dieser mit seinem Antrag an den Gemeinderat weiterleitet.

³ Die Mitglieder des Stadtrates nehmen an den Beratungen des Gemeinderates teil und können Anträge stellen. Das Recht zur Teilnahme und zur Antragstellung steht dem Schulpräsidium und dem Präsidium der Sozialbehörde bzw. einem von der entsprechenden Behörde beauftragten Behördenmitglied zu, wenn Angelegenheiten der Primarschulpflege bzw. der Sozialhilfe beraten werden.

Art. 25 Parlamentarische Instrumente

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat das Recht, Interpellationen, Motionen, Postulate sowie schriftliche Anfragen zu stellen. Die Geschäftsordnung des Gemeinderats bestimmt das Nähere.

Art. 26 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft in Koordination mit den zuständigen Sachkommissionen alle Anträge von finanzieller Tragweite an den Gemeinderat, insbesondere Vorschlag (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget), Jahresrechnung, Kreditanträge und deren Abrechnungen. Sie nimmt von der langfristigen Investitions- und Finanzplanung Kenntnis.

² Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bezeichnet die Wahl und die Zahl der Mitglieder dieser Kommission.

Art. 27 Sachkommissionen

¹ Die Sachkommissionen stellen die vorberatenden Kommissionen des Gemeinderates dar.

² Sie prüfen die Vorlagen aus den ihnen zugewiesenen Bereichen der Verwaltung.

³ Die Geschäftsordnung des Gemeinderates bezeichnet die einzelnen Sachkommissionen sowie die Wahl und die Zahl ihrer Mitglieder.

Art. 28 Spezialkommissionen

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung von besonders weit tragenden Geschäften Spezialkommissionen einsetzen. Diese werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

Art. 29 Untersuchungskommissionen

¹ Der Gemeinderat kann für zu klärende Vorkommnisse von grosser Tragweite in den Behörden und der Verwaltung der Stadt Untersuchungskommissionen einsetzen. Die zu untersuchenden Fragen sind im Auftrag genau zu bezeichnen.

² Die Untersuchungskommissionen können insbesondere in sämtliche Akten aller Behörden und Verwaltungszweige der Stadt Einsicht nehmen, welche zu einer Klärung der zu untersuchenden Vorkommnisse beitragen können.

³ Sie werden nach Erfüllung ihres Auftrages wieder aufgelöst.

D GEMEINDEBEHÖRDEN

1 ALLGEMEINES

Art. 30 Geschäftsführung und Organisation

¹ Für die Geschäftsführung und Organisation der Behörden gilt das Gemeindegesetz, diese Gemeindeordnung sowie die von der betreffenden Behörde in eigener Kompetenz erlassene Geschäftsordnung und weiteren Reglemente.

² Die einzelnen Behörden, Kommissionen und Ausschüsse konstituieren sich selbst, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

³ Die Behörden stellen sicher, dass die vom Gemeinderat vorgegebenen Zielsetzungen erreicht, die zu erfüllenden Leistungen erbracht und die genehmigten finanziellen Mittel nachhaltig eingesetzt werden. Wo nötig konkretisieren die Behörden die Vorgaben des Gemeinderates. Die Leistungserbringung delegieren die Behörden mittels Leistungsvereinbarung an die Verwaltung oder mittels Kontrakten an Externe.

Art. 31 Allgemeine Kompetenzen der Behörden

Den Behörden stehen in ihrem Zuständigkeitsbereich folgende allgemeine Kompetenzen zu:

- a) Erstellen der Leistungsaufträge und der Globalbudgets
- b) Vollzug der durch Gesetze oder Behörden des Bundes und des Kantons der Gemeinde übertragenen Aufgaben
- c) Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates und der Aufsichtsbehörden
- d) Vorberatung der Geschäfte und Anträge an den Gemeinderat und die Gesamtheit der Stimmberechtigten
- e) Vertretung der Stadt nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften in ihren Geschäftsbereichen
- f) Führung von Prozessen
- g) Festlegung von Tarifen für Dienstleistungen
- h) Erlass, Änderung oder Aufhebung von Verordnungen und Reglementen, soweit sie nicht in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates oder einer anderen Behörde fallen
- i) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung sowie von Geschäftsreglementen und Dienstanweisungen für die unterstellten Verwaltungsabteilungen, Ausschüsse und beratenden Kommissionen
- j) Schaffung von Stellen und Genehmigung des Stellenplans
- k) Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und deren Vorstehende
- l) Wahl der Mitglieder von beratenden Kommissionen, Organen, Delegierten und Funktionärinnen oder Funktionären, deren Wahl nicht durch das Gesetz oder die Gemeindeordnung anderen Organen übertragen ist. Der Gemeinderat wird über die vorgenommenen Wahlen informiert.
- m) Information der Öffentlichkeit

Art. 32 Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch einzelne Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können und legen deren Finanzkompetenzen fest. Die Delegation kann das Recht auf Prozessführung sowie das Recht auf Substituierung enthalten.

² Stellen sich dabei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, setzen die Mitglieder das Verfahren aus und legen die Grundsatzfrage der Gesamtbehörde zum Entscheid vor.

³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 33 Delegation an Angestellte mit selbstständigen Kompetenzen

¹ Die Behörden können die Befugnis zur Erfüllung von Aufgaben, zum Erlass von Verfügungen sowie finanzielle Kompetenzen an Angestellte der Stadt mit eigener Verantwortung übertragen.

² Die Einzelheiten der Delegation werden in der entsprechenden Geschäftsordnung oder in einem Reglement geregelt.

³ Die Überprüfung von delegierten Entscheiden kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

Art. 34 Beratende Kommissionen und Sachverständige

¹ Die Behörden können jederzeit für die Vorbereitung und die Begutachtung einzelner Geschäfte durch Beschluss Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

² In solchen Kommissionen führt in der Regel das zuständige Behördenmitglied den Vorsitz.

³ Der Gemeinderat ist über Bildung, Auftrag, Zusammensetzung und Tätigkeit der beratenden Kommissionen zu informieren.

⁴ In diese Kommissionen sind auch Personen wählbar, die in der Stadt Uster keinen Wohnsitz haben.

2 STADTRAT**Art. 35 Stellung**

¹ Der Stadtrat ist die leitende, planende und vollziehende Behörde der Stadt, sofern diese Kompetenzen nicht einer anderen Behörde übertragen sind.

² Er besorgt die Gemeindeangelegenheiten, vor allem die Verwaltung der Stadt sowie die Vertretung der Stadt nach aussen. Er hat die Aufsicht über die Verwaltung.

³ Er handelt als Kollegialbehörde.

Art. 36 Allgemeine Kompetenzen

Dem Stadtrat stehen neben den in Art. 31 genannten alle nicht ausdrücklich aufgrund eidgenössischen und kantonalen Rechts oder nach der Gemeindeordnung einem anderen Organ zugeordneten Kompetenzen zu, insbesondere

- a) Erstellen des jährlichen Voranschlages (Globalkredite, Investitionsrechnung, Gesamtbudget) sowie der Jahresrechnung und des Jahresberichtes.
- b) Erstellung einer langfristigen Investitions- und Finanzplanung für die Stadt, über die der Gemeinderat jährlich zu orientieren ist
- c) Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
- d) Vertretung der Stadt nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
- e) Vertretung der Stadt als Aktionärin und die Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung der Aktiengesellschaft gemäss Art. 5
- f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 37 Finanzielle Kompetenzen

¹ Der Stadtrat beschliesst über

- a) Gebunde Ausgaben
- b) den Ausgabenvollzug
- c) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000.--
- d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 250'000.--, höchstens Fr. 750'000.-- im Jahr
- e) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmenausfälle bis Fr. 50'000.--
- f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts
- g) Eventualverpflichtungen oder Gewährung von Darlehen im Betrag von bis zu Fr. 250'000.--
- h) Erwerb und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften sowie Bestellung oder Aufhebung von dinglichen Rechten im Bereich des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1.5 Millionen
- i) Tausch von Grundstücken bis zu einem Wert von Fr. 1.5 Millionen
- j) Erwerb oder Veräusserung von Beteiligungen an privaten, öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen im Betrag bis Fr. 250'000.--
- k) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen.

² Einzelne Mitglieder des Stadtrates verfügen bis

- a) Fr.25'000 für neue einmalige Ausgaben innerhalb des Voranschlages
- b) Fr. 25'000 für neue einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages, höchstens Fr. 75'000 pro Jahr.

Art. 38 Konstituierungs- Wahl- und Anstellungskompetenzen

¹ Der Stadtrat bestimmt oder wählt

- a) aus seiner Mitte
 - das Vizepräsidium
 - die Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher und ihre Stellvertretungen
 - das Präsidium der Sozialbehörde
- b) in freier Wahl
 - die Stadtamtsfrau oder den Stadtammann und die Betriebsbeamtin oder den Betriebsbeamten
 - den Feuerwehrkommandanten
 - die Mitglieder des Stadtführungstabes

² Der Stadtrat stellt an:

- a) das Gemeindepersonal, soweit die Anstellungskompetenz nicht einer anderen Behörde oder einer nachgeordneten Stelle übertragen ist.

Art. 39 Gliederung der Stadtverwaltung

¹ Die Stadtverwaltung gliedert sich in die folgenden sieben Verwaltungsabteilungen

- Präsidiales
- Finanzen
- Bau
- Bildung
- Sicherheit
- Soziales
- Gesundheit

² Der Stadtrat ordnet die Geschäftsfelder den Abteilungen zu. Er hat die Kompetenz, die Leistungsgruppen auf die einzelnen Geschäftsfelder zu verteilen.

³ Der Stadtrat legt das Organigramm und die Aufgaben der Verwaltung in seiner Geschäftsordnung fest.

Art. 40 Führung der Stadtverwaltung

¹ Jedes Mitglied des Stadtrates steht einer Abteilung vor und übernimmt deren strategische Führung.

² Der Stadtrat teilt für jede Amtsperiode die Abteilungen zu.

³ Der Stadtrat kann auch während laufender Amtsperiode die Abteilungen neu zuteilen.

3 KOMMISSIONEN MIT SELBSTSTÄNDIGEN VERWALTUNGSBEFUGNISSEN**Art. 41 Grundsatz**

¹ Die Primarschulpflege und die Sozialbehörde sind Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen im Sinne des Gemeindegesetzes.

² Sie sind für ihre besonderen Fachbereiche eingesetzte ständige Behörden der Stadt.

³ Sie erfüllen diejenigen Aufgaben, die ihnen durch das übergeordnete Recht und die Gemeindeordnung zur Erledigung übertragen sind.

3.1 PRIMARSCHULPFLEGE**Art. 42 Aufgaben**

¹ Die Primarschulpflege besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben das Schulwesen der Primarschulstufe nach den ihr von Kanton und Stadt übertragenen Pflichten und Befugnissen.

² Ihr Aufgabenbereich umfasst:

- Kindergartenstufen
- Primarstufen
- Heilpädagogische Schule
- Schulpsychologischer Dienst
- schulergänzende Tagesstrukturen

Art. 43 Allgemeine Kompetenzen

¹ Der Primarschulpflege stehen alle Befugnisse des Schulwesens im Sinne von § 82 des Gemeindegesetzes zu, sofern sie nicht durch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung, dem Gemeinderat, anderen Behörden oder der Schulleitung übertragen sind.

² Der Primarschulpflege stehen insbesondere die folgenden Kompetenzen zu:

- a) Aufsicht über die Schulen
- b) Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
- c) Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist
- d) Festlegung der Organisation und der Angebote der Schulen

- e) Zuteilung der Schulleitungen, der Lehrpersonen und der übrigen Mitarbeitenden an die Schulen
- f) Aufsicht über die Schulleitung, die Lehrpersonen und die übrigen Mitarbeitenden an den Schulen sowie deren Beurteilung
- g) Zuteilung der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung
- h) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler an die Schulen
- i) Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese
- j) Erlass und Aenderung des Organisationsstatuts
- k) Erlass und Aenderung der Rahmenbedingungen für die Schulprogramme
- l) Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme

Art. 44 Finanzielle Kompetenzen

Die Primarschulpflege beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über

- a) gebundene Ausgaben
- b) den Ausgabenvollzug
- c) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufnisse bis Fr. 250'000.--
- d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufnisse bis Fr. 250'000, höchstens Fr. 500'000.-- im Jahr
- e) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufnisse bis Fr. 50'000.--
- f) im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehäufnisse bis Fr. 30'000, höchstens Fr. 45'000.--im Jahr
- g) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen.

Art. 45 Konstituierungs- Wahl- und Anstellungskompetenzen

¹ Die Primarschulpflege bestimmt oder wählt

- das Vizepräsidium

² Die Primarschulpflege stellt an

- die Schulleiter, Lehrpersonen sowie die übrigen Mitarbeitenden des Schulbetriebes.

Art. 46 Geleitete Schulen

¹ Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

² Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

³ Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

⁴ Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

⁵ Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

Art. 47 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

¹ An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen zwei Vertreter/-innen der Schulleitungen, das Konventspräsidium sowie eine weitere vom Konvent bestimmte Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Primarschulpflege kann von Fall zu Fall weitere Schulleitungen, Lehrpersonen und Fachleute zur Sitzung einladen.

³ Die Schulsekretärin bzw. der Schulsekretär hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

Art. 47a Schulkonferenz

¹ Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht unterrichtenden Lehrpersonen einer Schuleinheit und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.

¹ Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm der Schuleinheit fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

² Die Schulkonferenzen können der Schulpflege Antrag stellen, insbesondere für die Besetzung der Schulleitung.

3.2 SOZIALBEHÖRDE

Art. 48 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt neben den in Art. 31 genannten Aufgaben selbstständig das Sozialhilfewesen im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Art. 49 Finanzielle Kompetenzen

Die Sozialbehörde beschliesst in ihrem Aufgabenbereich in eigener Kompetenz über

- a) gebundene Ausgaben
- b) den Ausgabenvollzug
- c) im Voranschlag enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 100'000.--
- d) im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben oder entsprechende Einnahmefälle bis Fr. 100'000.--, höchstens Fr. 200'000.--im Jahr

- e) im Voranschlag enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle bis Fr. 15'000.--
- f) im Voranschlag nicht enthaltene neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder entsprechende Einnahmehausfälle bis Fr. 10'000.--, höchstens Fr. 15'000.--im Jahr
- g) Verfügungsrechte über Fonds gemäss den Fondsbestimmungen.

Art. 50 Konstituierungskompetenzen

- ¹ Die Sozialbehörde wählt aus ihrer Mitte
das Vizepräsidium
- ² Die Sozialbehörde stellt an das Gemeindepersonal im Bereich der Sozialhilfe

E EINZELBEAMTUNGEN

Art. 51 Stadttammann- und Betreibungsamt

- ¹ Die Stadttammannsfrau oder der Stadttammann ist zugleich Betreibungsbeamtin oder Betreibungsbeamter und besorgt die gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben
- ² Das Stadttammann- und Betreibungsamt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.
- ³ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Uster

Art. 52 Friedensrichteramt

- ¹ Die Friedensrichterin oder der Friedensrichter erfüllt die gemäss kantonaler Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.
- ² Das Friedensrichteramt ist administrativ in die städtische Verwaltung integriert.
- ³ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Besoldungsverordnung der Stadt Uster.

F WAHLBÜRO

Art. 53 Wahlbüro

- ¹ Das Wahlbüro führt alle Urnenwahlen und -abstimmungen aufgrund der gesetzlichen Vorschriften durch.
- ² Das Wahlbüro besteht aus dem Stadtpräsident oder der Stadtpräsidentin (Präsidium) , dem Stadtschreiber oder der Stadtschreiberin (Sekretariat) sowie den vom Gemeinderat auf Amtsdauer gewählten Mitgliedern.
- ³ Die Organisation des Wahlbüros steht dem Stadtrat zu. Er erlässt hierüber verbindliche Vorschriften.

G AMTS- UND DIENSTVERHÄLTNIS

Art. 54 **Amts- und Dienstverhältnis**

Die Amts- und Dienststellung der Behörden sowie das Arbeitsverhältnis der städtischen Arbeitnehmer wird unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechtes durch die Personalverordnung und die dazugehörigen Erlasse geregelt.

H SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 **Beschlussfassung**

¹ Diese Gemeindeordnung wurde durch die Stimmberechtigten der Stadt Uster am 25. November 2007 beschlossen.

² Die Genehmigung durch den Regierungsrat erfolgte am 12. März 2008.

Art. 56 **Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 23. September 2001 aufgehoben.

Art. 57 **Inkrafttreten**

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Teilrevisionen

Gemeindeabstimmung vom 27. September 2009 (Änderung von Art. 4, 7, 38, 47 u. 47a / Halbierung Anzahl Primarschulpfleger/innen, neues Wahlverfahren Präsidium Primarschulpflege), Genehmigung durch Regierungsrat: 3. März 2010

Gemeindeabstimmung vom 23. Oktober 2011 (Änderung von Art. 19 und 36 / Änderung der Zuständigkeit bei Einbürgerungen), Genehmigung durch Regierungsrat: 21. Dezember 2011

Gemeindeabstimmung vom 27. November 2011 (Ergänzung von Art. 1 mit Abs. 2 u. 3/Umweltschutz), Genehmigung durch Regierungsrat: 4. Juli 2012

Gemeindeabstimmung vom 25. November 2012 (Änderung von Art. 4, 48 und 50 / Einführung der KESB), Genehmigung durch Regierungsrat am